

08.02.91

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung**A. Zielsetzung**

Die neuen Bundesländer werden mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes am 1. April 1991 in die EG-Garantiemengenregelung Milch einbezogen. Soweit das Gemeinschaftsrecht gewisse Abweichungen, die sich aus der besonderen Lage der Milchproduktion in den neuen Bundesländern ergeben, vorsieht oder zuläßt, sind die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Ferner soll die Möglichkeit, nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen zeitweilig anderen Milcherzeugern zur Nutzung zu überlassen (sog. Quotenleasing), sowie die Befugnis, nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen mit Überlieferungen zu verrechnen (Saldierung), über den siebten Zwölfmonatszeitraum hinaus fortgeschrieben werden.

Schließlich ist für Milcherzeuger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 die Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge im achten Zwölfmonatszeitraum zu regeln.

B. Lösung

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung wird um einen Abschnitt mit besonderen Bestimmungen für Milcherzeuger in den neuen Bundesländern erweitert. Die Befristung von Quotenleasing und Saldierung auf den siebten Zwölfmonatszeitraum wird aufgehoben. Schließlich wird für Milcherzeuger im bisherigen Bundesgebiet der Aussetzungssatz und die Aussetzungsvergütung für den achten Zwölfmonatszeitraum festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Vergütung für die in der Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzten Anlieferungs-Referenzmengen wird im wesentlichen aus dem EG-Haushalt finanziert. Soweit daneben für den Bund Kosten anfallen, sind diese im Haushaltsentwurf berücksichtigt.

Bund und Ländern entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Die beim Aufbau der Länderverwaltungen sowie bei der Einrichtung von Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung in den neuen Bundesländern anfallenden Kosten sind beitriffsbedingt.

08.02.91

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Mi 59/91

Bonn, den 8. Februar 1991

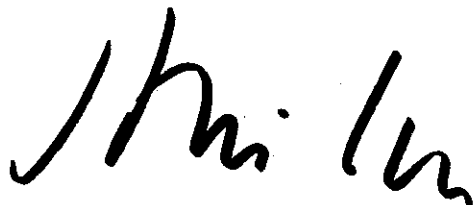
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung wird folgende Abkürzung angefügt: " - MGV".
2. Dem § 4 b wird folgender Absatz 5 angefügt:
" (5) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1991 4,64 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 164,80 DM je 1000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1992 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand."

3. § 4 c wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

" (5) Absatz 1 gilt für den nach § 4 b Abs. 5 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1991 treten".

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "siebten Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "jeweiligen Zwölfmonatszeitraum" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "spätestens am 30. September des Zwölfmonatszeitraumes" durch die Worte "innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte "spätestens am 30. September 1990" durch die Worte "innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist" und die Worte "siebten Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "jeweiligen Zwölfmonatszeitraum" ersetzt.

5. In § 7 b Satz 1 werden die Worte "siebten Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "jeweiligen Zwölfmonatszeitraum" ersetzt.

6. Folgender neuer Abschnitt 4 wird eingefügt:

"Abschnitt 4

**Besondere Bestimmungen für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet**

§ 16 a

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für Milcherzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für den in diesem Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 16 b

Vorläufige Referenzmenge, Grundsatz und Berechnung

(1) Abweichend von § 4 wird Milcherzeugern im Sinne des § 16 a die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt (vorläufige Referenzmenge). Die vorläufige Referenzmenge entspricht im achten Zwölfmonatszeitraum der um 25,5 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1989 an einen Käufer geliefert hat. Die vorläufige Referenzmenge wird von dem Käufer berechnet, dem der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse zu Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes liefert.

(2) Der Käufer berechnet den Referenzfettgehalt nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte.

(3) Der Käufer teilt die vorläufige Referenzmenge und den Referenzfettgehalt dem Milcherzeuger nach dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster bis zum 30. April 1991 mit. Ferner teilt er die Summe der vorläufigen Referenzmengen bis zum genannten Datum dem Bundesamt sowie dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 16 c

Stilllegung und Aussetzung; Vergütung

(1) Abweichend von § 4 a enthält der in § 16 b genannte Kürzungssatz 3 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungs-Referenzmenge 1989, um die die vorläufige Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes stillgelegt wurde. Für den in Satz 1 genannten stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine einmalig zu zahlende Vergütung von 988,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

(2) Abweichend von § 4 b werden unabhängig von Absatz 1 von jeder nach § 16 b zuge-
teilten Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes 4,5 vom Hundert,
bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungs-**menge** 1989, für die Zeit vom
1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den nach Satz 1 ausgesetzten Teil der
Referenzmenge wird eine Vergütung von 494,40 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt.
Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen
Fristen an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991
zustand.

(3) Für die Berechnung des nach den vorstehenden Absätzen stillgelegten und ausge-
setzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4 c Abs. 1 und 5 mit der
Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 der
30. April 1991 tritt.

§ 16 d

Mitteilungspflichten bei Käuferwechsel

Sofern Milcherzeuger im Sinne des § 16 a im Kalenderjahr 1989 oder in einem anderen
Kalenderjahr, sofern es nach den in § 1 genannten Rechtsakten bei der Berechnung der
vorläufigen Referenzmenge zugrundegelegt ist, an andere als den in § 16 b Abs. 1 Satz 3
genannten Käufer geliefert haben, gilt § 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß der
durchschnittliche monatliche Fettgehalt für die jeweiligen Lieferzeiträume mitzuteilen ist.

§ 16 e

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Auf Milcherzeuger im Sinne des § 16 a ist § 6 für den in dem in Artikel 3 des Eini-
gungsvertrages genannten Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Be-
triebes nicht anzuwenden.

(2) Im Falle der endgültigen Einstellung der Milcherzeugung sowie bei der Auflösung
Volkseigener Güter wird die ihnen zugeteilte vorläufige Referenzmenge zugunsten des

jenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder die Betriebsteile liegen, denen die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Satz 1 gilt nicht im Falle der Auflösung oder Teilung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie bei deren Umwandlung im Wege des Formwechsels, soweit frühere Mitglieder die Milcherzeugung zulässigerweise fortsetzen. Die Einstellung der Milcherzeugung hat der Milcherzeuger unverzüglich der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(3) Die Zuteilung der den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie dem Land Berlin zur Verfügung stehenden vorläufigen Referenzmengen erfolgt nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84; die Länder teilen die zugeteilten vorläufigen Referenzmengen bis zum 1. Februar 1992 dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Die Zuteilung der nach Absatz 2 freigesetzten Referenzmengen darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist.

§ 16 f

Milchanlieferung durch Dritte

Soweit ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 aus einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ausgeschieden ist und gegen diese einen Anspruch auf Ausstattung mit einer vorläufigen Referenzmenge erworben hat, wird bei der Berechnung seiner Referenzmenge nach § 16 b die Milchanlieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Kalenderjahr 1989 zu einem seinem Anspruch entsprechenden Teil zugrundegelegt. Entsprechendes gilt bei der Auflösung oder Teilung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bei der Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Wege des Formwechsels sowie bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen milcherzeugenden Betrieben, sofern die Auflösung, Teilung, Umwandlung oder Übernahme in dem genannten Zeitraum erfolgt ist.

§ 16 g

Übertragung der vorläufigen Referenzmenge

§ 7 ist auf Milcherzeuger im Sinne des § 16 a nicht anzuwenden. Diese Milcherzeuger können die vorläufige Referenzmenge während des achten Zwölfmonatszeitraumes einmalig ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen, jedoch nicht im Wege der Verpachtung, des Verkaufs oder der Schenkung. Eine zeitweilige Überlassung

vorläufiger Referenzmengen zur Nutzung nach § 7 a ist ausgeschlossen. Die Übertragung vorläufiger Referenzmengen kann nur innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Landesstelle bescheinigt worden ist.

§ 16 h

Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Für Milcherzeuger im Sinne des § 16 a gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum 1. Juli 1991 gestellt werden soll.

(2) Der Milcherzeuger im Sinne des § 16 a hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle des § 16 e Abs. 3, in welcher Höhe ihm eine vorläufige Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
2. im Falle des § 16 f, daß die Voraussetzungen für die Berechnung einer vorläufigen Referenzmenge nach dieser Vorschrift gegeben sind und welche Milchanlieferung im Kalenderjahr 1989 hierbei zugrunde zu legen ist,
3. im Falle der Übertragung vorläufiger Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übertragen worden sind.

(3) Im Falle des § 16 e Abs. 2 teilt die zuständige Landesstelle dem Milcherzeuger die Freisetzung der Referenzmenge sowie den Zeitpunkt der Freisetzung mit. Die Mitteilung ist auch an den jeweiligen Käufer und an das für diesen zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 gilt für vorläufige Referenzmengen entsprechend; ferner teilt der Käufer dem Bundesamt die Summe der übertragenen sowie der nach § 16 e Abs. 2 freigesetzten vorläufigen Referenzmengen mit.

§ 16 I

Direktverkaufs-Referenzmengen

Milcherzeuger im Sinne des § 16 a können Direktverkaufs-Referenzmengen nur durch Umwandlung von bereits zugeteilten vorläufigen Referenzmengen erhalten. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag der Milcherzeuger durch das für ihren Betrieb zuständige Hauptzollamt. § 14 ist nicht anzuwenden."

7. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

Mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes (Quotenjahr 1991/92) ist die EG-Garantiemengenregelung Milch auch auf das Gebiet der neuen Bundesländer anzuwenden. Um den erforderlichen Strukturwandel in den neuen Ländern zu erleichtern und um zu verhindern, daß die den Milcherzeugern zugeteilten Referenzmengen zu spekulativen Zwecken ausgenutzt werden können, wird den Milcherzeugern in den neuen Bundesländern entsprechend einer gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt. Die -vorläufige- Zuteilung von Referenzmengen erfolgt dem Grundsatz nach an diejenigen Landwirte, die am 1. April 1991 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefern, und zwar auf der Grundlage der Milchmenge, die sie selbst oder sonstige Milcherzeuger, deren Milchanlieferung 1989 ihnen zugerechnet werden kann, im Jahre 1989 an eine Molkerei geliefert haben. Sofern die Milcherzeugung im Jahre 1989 von einem außergewöhnlichen Ereignis nachhaltig betroffen war, ist nach dem Gemeinschaftsrecht die Wahl von 1987 oder 1988 als Referenzjahr möglich.

Zur Einhaltung der Gesamtgarantiemenge (6,6 Mio. t), die die Gemeinschaft für das Gebiet der neuen Länder zur Verfügung stellt, ist eine lineare Kürzung der einzelbetrieblich zugeteilten und auf der Grundlage der Anlieferung 1989 berechneten Referenzmengen erforderlich.

Dieser gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Kürzungssatz (12,5 % und 3 % Stilllegung) ist zu erhöhen, und zwar um 10 %, um die Bildung einer ausreichenden nationalen Reserve für das Beitrittsgebiet zu ermöglichen.

Die Reserve für das Beitrittsgebiet soll ferner mit Referenzmengen gespeist werden, deren Freisetzung bei der endgültigen Einstellung der Milcherzeugung sowie bei der Auflösung Volkseigener Güter vorgesehen wird. Die Freisetzung erfolgt zugunsten des jeweiligen Landes, in dem der betroffene Betrieb oder die betroffenen Betriebsteile liegen.

Die so gebildete Reserve ist zum einen zur Bedienung von solchen Erzeugern vorgesehen, deren Milcherzeugung im Jahre 1989 von einem außergewöhnlichen Ereignis nachhaltig betroffen war und die nach dem EG-Recht einen Anspruch auf Berücksichtigung eines anderen Referenzjahres haben. Im übrigen können die neuen Länder, allerdings nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Reserve, vorläufige Referenzmengen aus dieser Reserve anhand der Kriterien in Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 verteilen. Dies gilt insbesondere für die Zuteilung von Re-

ferenzmengen zur Gründung von Familienbetrieben (sog. Reprivatisierer). Schließlich können aus der Reserve Färsenaufzuchtbetriebe mit Referenzmengen ausgestattet werden.

Um die erforderliche Umstrukturierung der Milcherzeugung im Gebiet der neuen Länder zu erleichtern, soll dort vorerst keine Flächenbindung der Referenzmengen eingeführt werden. Allerdings ist der Entstehung von Spekulationsgeschäften entgegenzuwirken. Daher wird eine Übertragung vorläufiger Referenzmengen im Wege des Verkaufs, der Verpachtung und Schenkung ausgeschlossen, ebenso wie eine zeitweilige Überlassung dieser Referenzmengen zur Nutzung nicht statthaft ist. Im übrigen sind vorläufige Referenzmengen, insbesondere bei der Auflösung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie beim Ausscheiden einzelner Mitglieder, einmalig ohne Übergang der entsprechenden Fläche übertragbar.

Schließlich regelt die Verordnung für den achten Zwölfmonatszeitraum die Fortführung der Aussetzung von Referenzmengen, die sich auf Betriebe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beziehen; ferner schreibt sie das sog. Quotenleasing sowie die Möglichkeit, nicht ausgenutzte Anlieferungs-Referenzmengen mit Überlieferungen zu verrechnen, über den siebten Zwölfmonatszeitraum hinaus fort.

Die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung belastet Bund und Länder nicht mit zusätzlichen Kosten, da hierfür grundsätzlich der vorhandene Personalbestand und die gegebene sächliche Ausstattung ausreichen. Die mit dem Aufbau der Länderverwaltungen bzw. der Einrichtungen von Dienststellen des Bundes im Beitrittsgebiet verbundenen Kosten sind beitriffsbedingt.

Die vorliegende Verordnung wird - wie die Erfahrungen mit der Garantiemengenregelung Milch im bisherigen Bundesgebiet gezeigt haben - zu einer Stabilisierung der Erzeugerpreise für Milch und Milcherzeugnisse beitragen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit dieser Bestimmung werden Aussetzungssatz und -vergütung für Referenzmengen, die Milcherzeugern im bisherigen Bundesgebiet für den dort liegenden Betrieb oder die dort liegenden Betriebsteile zugeteilt sind, für den achten Zwölfmonatszeitraum festgelegt.

Die geringfügige Erhöhung des Aussetzungssatzes gegenüber dem vorigen Zwölfmonatszeitraum von 4,56 % auf 4,64 % erklärt sich daraus, daß der ausgesetzte Teil der Referenzmenge zwar konstant geblieben, jedoch die Summe der zu Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes insgesamt zugeteilten Referenzmengen, insbesondere durch die Sonderaufkauftaktion des Bundes, gesunken ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

Die Befristung für das Quotenleasing sowie für die Saldierung auf den siebten Zwölfmonatszeitraum wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Der neu eingefügte Abschnitt 4 enthält die erforderlichen Durchführungsvorschriften zur Einführung der EG-Garantiemengenregelung Milch in den neuen Ländern.

Zu § 16a

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der besonderen Bestimmungen für Milcherzeuger in den neuen Ländern.

Zu § 16b

Es handelt sich um die Grundnorm für die Verteilung von Referenzmengen in den neuen Ländern, die das EG-Recht umsetzt.

Die Zuteilung einer - originären - Referenzmenge an Milcherzeuger in den neuen Ländern ist hiernach grundsätzlich an zwei Voraussetzungen geknüpft: Milchproduktion zum Stichtag 1. April 1991 sowie Milchlieferung im Kalenderjahr 1989. Die gesamte Milchlieferung 1989 ist zugleich Basis für die Berechnung der Referenzmengenhöhe. Landwirte, die nach dem 1. April 1991 die Milcherzeugung aufnehmen wollen, können dies nur auf Grundlage einer Referenzmenge, die ihnen entweder aus der nationalen Reserve zugeteilt oder zulässigerweise von Dritten übertragen worden ist.

Die Zuteilung von Referenzmengen in den neuen Ländern erfolgt vorläufig, damit einerseits die bestehenden ungünstigen Strukturen in der Milcherzeugung nicht verfestigt werden und andererseits um zu verhindern, daß die Referenzmengen Gegenstand von Spekulationsgeschäften werden.

Der in der Vorschrift genannte Kürzungssatz enthält zum einen eine 12,5 %ige Kürzung zur Einhaltung der EG-Gesamtgarantiemenge für die neuen Länder. Darüber hinaus erhält er eine 3 %ige Stilllegung, für die eine Vergütung gewährt wird. Die weitere Kürzung um 10 vom Hundert dient zur Bildung der erforderlichen nationalen Reserve für das Beitrittsgebiet.

Zu § 16c

Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung regelt die Zahlung der Stilllegungsvergütung für Milcherzeuger im Sinne des § 16a (der Stilllegungssatz ist in § 16b festgelegt). Die Höhe der Vergütung wird - wie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen - auf der Grundlage der um 12,5 % gekürzten Milchlieferung 1989 berechnet.

Nach Absatz 2 ist jede nach § 16b zugeteilte vorläufige Referenzmenge entsprechend dem EG-Recht zusätzlich teilweise auszusetzen.

Zu § 16d

Die vorläufige Referenzmenge wird von demjenigen Käufer berechnet, dem der Milcherzeuger zu Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes Milch liefert. Hat der Milcherzeuger im Referenzjahr an andere Käufer als denjenigen, der die Referenzmengenberechnung vorzunehmen hat, geliefert, muß der Milcherzeuger letzterem die für die Berechnung erforderlichen Angaben mitteilen. Die im Referenzjahr - auch an unterschiedliche Käufer - gelieferte Milch ist zusammenzurechnen.

Zu § 16 e

Eine Sonderregelung in Bauinvestitionsfällen erscheint nicht erforderlich.

Absatz 2 sieht die Freisetzung der vorläufigen Referenzmenge bei endgültiger Einstellung der Milcherzeugung sowie in Fällen der Auflösung Volkseigener Güter vor. Die Freisetzung erfolgt kraft Gesetzes, und zwar zugunsten des jeweiligen Landes, in dem der betroffene Betrieb bzw. die betroffenen Betriebsteile liegen. Satz 2 sieht vor, daß bestimmte Fallgestaltungen nicht als endgültige Einstellung der Milcherzeugung gelten. Dies ist insbesondere in Fällen der Auseinandersetzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von Bedeutung, in denen der ursprüngliche Referenzmengeninhaber - die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft - nicht mehr existent ist und an seiner Stelle ehemalige Mitglieder die Milcherzeugung zulässigerweise (z.B. aufgrund eines Auseinandersetzungsanspruchs) fortsetzen. Wird allerdings in den in Satz 2 genannten Fällen die Milchproduktion nicht im bisherigen Umfang fortgeführt, wird der nicht ausgenutzte Teil der Referenzmenge zugunsten des jeweiligen Landes freigesetzt. Ein Fall der endgültigen Einstellung der Milcherzeugung liegt ebenfalls nicht vor, wenn einzelne Mitglieder aus

einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die selbst weiter fortbesteht, ausscheiden. Gleiches gilt bei der Vererbung eines milcherzeugenden Betriebes.

Absatz 3 ermöglicht eine Zuteilung aus der zur Verfügung stehenden nationalen Reserve an Erzeuger nach Maßgabe der in den genannten Vorschriften des EG-Rechts enthaltenen Kriterien. Dies gilt insbesondere für Reprivatisierer, Färsenaufzuchtbetriebe und Erzeuger, die Anspruch auf Wahl eines anderen Referenzjahres als 1989 haben. Im Rahmen der insoweit vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen ist es den Ländern gestattet, die Zuteilung an weitere Kriterien zu knüpfen. Zur Verhinderung eines Referenzmengenüberhangs stellt Absatz 3 des weiteren sicher, daß die Länder nicht mehr Referenzmengen verteilen können, als in der Reserve für das Beitrittsgebiet vorhanden sind.

Um Doppelnutzungen von Referenzmengen zu verhindern, können freigesetzte Referenzmengen erst in dem der Freisetzung nachfolgenden Zwölfmonatszeitraum erneut vergeben werden.

Zu § 16f

Die originäre Zuteilung vorläufiger Referenzmengen ist grundsätzlich an die beiden Voraussetzungen - Milchanlieferung am Stichtag 1. April 1991 sowie im Kalenderjahr 1989 - geknüpft. Die vorliegende Bestimmung stellt sicher, daß einem Landwirt, der zwar am 1. April 1991 Milch an einen Käufer liefert, der aber im Referenzjahr keine Milcherzeugung aufweisen kann, unter bestimmten Voraussetzungen die Milchanlieferung 1989 eines Dritten ganz oder zum Teil zugeordnet werden kann. Eine solche Zurechnungsvorschrift ist insbesondere für die Abwicklung und Auseinandersetzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich des Ausscheidens einzelner Mitglieder von Bedeutung, da die - ehemaligen - Mitglieder im Jahre 1989 selbst keine Milch erzeugt haben.

§ 16f enthält keinen Anspruch auf Übertragung einer Referenzmenge, sondern überbrückt lediglich die fehlende Milchproduktion 1989. Eine Zuordnung der Milcherzeugung im Referenzjahr nach § 16f setzt - dem Grunde und der Höhe nach - einen Anspruch auf Übertragung einer Referenzmenge vielmehr voraus. Ob und in welcher Höhe ein solcher Anspruch gegeben ist, richtet sich nach Vorschriften und Regelungen außerhalb der Milch-Garantiemengen-Verordnung (z.B. § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes).

Nach Satz 2 ist die Zurechnung der Milcherzeugung im Referenzjahr auch bei der Abwicklung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der vollständigen und teilweisen Übernahme von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen Betrieben möglich. Voraussetzung ist aber auch hier, daß ein Anspruch auf Ausstattung mit einer Referenzmenge gegeben ist.

Zu § 16g

Vorläufige Referenzmengen können, um Spekulationsgeschäfte zu verhindern, nicht verkauft, verpachtet oder verschenkt werden; eine zeitweilige Überlassung zur Nutzung (Leasing) ist ausgeschlossen.

Im übrigen können sie im achten Zwölfmonatszeitraum einmalig ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen werden. Dies gilt insbesondere für Übertragungen bei der Auflösung, Teilung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie beim Ausscheiden einzelner Mitglieder, wenn die Übertragung in Erfüllung eines Anspruchs auf Ausstattung mit Referenzmengen (z.B. § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz) erfolgt. Gleiches gilt in Erbfällen. Eine Flächenbindung von vorläufigen Referenzmengen ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet unter anderem, daß bei einem Besitzwechsel von Flächen die darauf ruhende Referenzmenge nicht auf den neuen Besitzer übergeht. Die Aufhebung der Flächenbindung erleichtert die Standortverlagerung von Referenzmengen in den neuen Ländern.

Zu § 16h

Zur Berechnung der Referenzmengen in besonderen Situationen sieht diese Vorschrift gewisse Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten vor.

Zu § 16i

Diese Vorschrift bestimmt, daß Direktverkaufs-Referenzmengen nur durch Umwandlung bereits vorhandener Anlieferungs-Referenzmengen erworben werden können.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung, die Milch-Garantiemengen-Verordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Inkraftsetzungsklausel.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Drucksache 88/91 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Neunzehnten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

Artikel 1 Nr. 6 (§ 16e Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 16e Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Freigesetzte Referenzmengen sollen auch innerhalb des Zwölfmonatszeitraums zugeteilt werden dürfen, sofern sichergestellt ist, daß die Gesamtreferenzmenge nicht überschritten wird.

EntschlieÙung

1. Der Bundesrat geht davon aus, daß im Beitrittsgebiet bei der Zuweisung von vorläufigen Milchquoten an Färsenaufzuchtbetriebe folgende Grundsätze beachtet werden:

Färsenaufzuchtbetriebe werden wie neu einzurichtende Milcherzeugerbetriebe behandelt.

Ehemalige Färsenaufzuchtbetriebe erhalten auf Antrag, wenn sie durch einen Entwicklungsplan belegen, daß

- die Milcherzeugung tatsächlich aufgenommen wird,
- die dazu notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden (Personal, Anlagen und Kuhbestand)

und

- mit einem nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg gerechnet werden kann,

aus der jeweiligen verfügbaren Reserve des Landes eine vorläufige Referenzmenge, die bis zu 1.200 kg Milch je im Jahr 1989 verkaufter tragender Färse betragen kann.

Die neuen Bundesländer stellen sicher, daß keine Quoten über die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Reserven hinaus verteilt werden.

2. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer Rückführung der Milchproduktion, lehnt aber die von der Europäischen Gemeinschaft beabsichtigte generelle Kürzung der Garantiemengen in Höhe von 2 % ab.

Er hält stattdessen eine EG-weite Herauskaufaktion für eine geeignete Maßnahme, weil sie gleichzeitig auch der Strukturverbesserung dient. Um die erforderliche Marktentlastung zu erreichen, müßte allerdings im Rahmen freiwilliger Herauskaufaktionen eine Reduzierung der Garantiemengen um 5 % erfolgen. Dabei ist eine regionale Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine entsprechende Herauskaufaktion hinzuwirken.